Satzung
über die 5. Änderung
der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 12.06.2012 für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Auderath
vom 03.07.2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Auderath hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgende 5. Änderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§4 Abs.4 erhält folgende Fassung:

(4) In allen übrigen Fällen werden nachstehende Gebühren erhoben (in allen Preisen ist die Küchenbenutzung sowie ein Auf-/Abbautag vor und nach der Veranstaltung inbegriffen):

a) Festveranstaltung	150 €/ Tag
b) Festveranstaltung auswärtiger Vereine	400 €/Tag
c) Familienabende ortsansässiger Vereine	100 €/ Tag
d) Familienabende auswärtiger Vereine	250 €/ Tag
e) Familienfeiern	130 €/ Tag
f) Familienfeiern Auswärtiger	350 €/ Tag
g) Beerdigung	70 €/ Tag
h) Sonderveranstaltung	nach Vereinbarung
- St.Martin durch ortsansässige Vereine	0 €
- Kirmes durch ortsansässige Vereine	200€/Wochenende
- Spendenaktion durch ortsansässige Vereine *(Gewinn wird komplett gespendet)*	0 €
- Spendenaktion durch "Senioren" oder "60naklar" Verein *(Gewinn wird komplett gespendet)*	0 €
- Interne Sitzungen ortsansässiger Vereine/ Organe ohne Gewinnerzielungsabsicht	1x im Kalenderjahr kostenfrei
i) zusätzlicher Auf-/Abbautag	100 €/ Tag
j) Veranstaltung kostenpflichtiger Kurse	50 €/ Tag
k) Heizkostenpauschale von Okt. bis einschl. April (in Ausnahmefällen kann in Kälteperioden außerhalb dieses Zeitraums die Pauschale fällig werden)	75 €

l) Strom-, Wasser und Abwasserkosten werden gesondert nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet

m) Beschallungsanlage

Vermietung an ortsansässige Vereine	für den ersten Tag 50 € jeden weiteren Tag 25 €
Vermietung an Privatpersonen *(Einheimische & Auswärtige)*	für den ersten Tag 100 € jeden weiteren Tag 50 €

Artikel II

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die angemieteten Räumlichkeiten sind vom Benutzer bis zum darauffolgenden Vormittag besenrein gereinigt zu übergeben. Dazu gehört auch das Wegräumen von Tischen und Stühlen. Die Endreinigung des Bürgerhauses wird nach tariflichen Bestimmungen pro Stunde je Reinigungskraft durchgeführt.
Die Kosten der Reinigung sind vom Mieter zu übernehmen und werden in Form eines Gebührenbescheides, nach Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes, erhoben.

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Auderath, den 03.07.2025
Ortsgemeinde Auderath

gez.

Bernhard Peter
Ortsbürgermeister

Gemeinde Auderath 2 (DS) Verbandsgemeinde Ulmen

Hinweis:
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.